

**11.03.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Wi - AS - EU - FJ - G - In - K - U

zu Punkt

der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits

**A**

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und  
der Kulturausschuß (K),**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In 1. Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme vom 22. September 1995 zu dem entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits - BR-Drucksache 441/95 (Beschluß) - fest.

**Ausgeliefert am 12. MRZ. 1996**

- AS  
EU  
FJ  
Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 3
2. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen um den Abschluß eines Assoziierungsabkommens der Europäischen Union mit der Tunesischen Republik. Er setzt sich für eine Intensivierung der Beziehungen mit den Staaten des Mittelmeerraums ein und erkennt an, daß die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dieser Region von großer Bedeutung ist.
- K  
Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 2
3. Der Bundesrat begrüßt den Abschluß eines Assoziierungsabkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Tunesischen Republik. Er setzt sich für eine Intensivierung der Beziehungen mit den Staaten des Mittelmeerraumes ein und erkennt an, daß diese geographische Zone für die Europäische Union von strategischem Interesse ist.
- AS  
FJ
4. Der Bundesrat stellt jedoch klar, daß die unter den Voraussetzungen der Artikel 64 ff. zu gewährenden Familienbeihilfen nur Leistungen nach dem Bundesrecht umfassen können. Die sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Verpflichtungen dürfen nicht in die Gestaltungskompetenzen der Länder eingreifen. Demzufolge können freiwillige und gesetzliche Landesleistungen nicht Gegenstand dieses Abkommens sein.
- K  
EU
5. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drs. 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

**B**

6. **Der federführende Wirtschaftsausschuß,  
der Gesundheitsausschuß und  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.